

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrates.

(Vom 10. August 1894.)

Nachdem der Austausch der Ratifikationsurkunden der schweizerisch-deutschen Übereinkunft betreffend den gegenseitigen Patent-, Muster- und Markenschutz am 2. August 1894 in Berlin zwischen dem eidgenössischen Geschäftsträger ad interim, Herrn Dr. Leonhard Fininger, und dem Unterstaatssekretär beim auswärtigen Amt des deutschen Reiches, Herrn Baron von Rotenhan, stattgefunden hat, tritt diese Übereinkunft gemäß Art. 9 mit dem 16. August 1894 in Kraft und behält Gültigkeit bis sechs Monate nach dem Tage, wo einer der beiden vertragschließenden Teile dieselbe gekündigt haben wird.

Gestützt auf Art. 16 des Zollgesetzes wird das Nebenzollamt in La Forclaz aufgehoben und nach Trient verlegt, mit Besorgung des Zollbureaus durch den Grenzwachpostenchef.

Der Regierung von Luzern werden zu Handen der Gemeinde Luzern an die Erstellungskosten des projektierten Absonderungshauses und der Desinfektionsanstalt folgende Beiträge zugesichert:

- | | |
|---|-------------------|
| 1. an die auf Fr. 70,000 veranschlagten Kosten des Absonderungshauses ein fixer Beitrag von . . . | Fr. 10,000 |
| 2. an die auf Fr. 10,500 devisierten Baukosten der Desinfektionsanstalt und des Waschhauses ein fixer Beitrag von | „ 3,000 |
| 3. an die auf Fr. 6000 devisierten Kosten des Desinfektionsapparates und der inneren Einrichtung und des Mobiliars der Desinfektionsanstalt 50 %, bis zum Maximum von | „ 3,000 |
| Total somit | <u>Fr. 16,000</u> |

Nachdem am 7. dies die Einspruchsfrist gegen das Bundesgesetz vom 13. April 1894 betreffend die Organisation der Verteidigung der Gotthardbefestigung (Bundesbl. 1894, II, 429) unbenutzt abgelaufen ist, tritt dieses Bundesgesetz sofort in Kraft und wird in die amtliche Sammlung aufgenommen.

Dem allgemeinen Bauprojekt der Nordostbahn für die Linie Eglisau-Schaffhausen auf dem Gebiete der Gemeinde Neuhausen, nebst teilweisem Umbau der bestehenden Linie Winterthur-Schaffhausen im Anschlusse an die neue Station Neuhausen, wird unter einigen Bedingungen die Genehmigung erteilt.

Der Entwurf einer Anleitung zur Kenntnis und Behandlung des schweizerischen Repetierkarabiners, Modell 1893, wird genehmigt.

Wahlen.

(Vom 10. August 1894.)

Post- und Eisenbahndepartement.

Postverwaltung.

Postcommis in Murten:	Herr Charles Häslar, von Lüscherthal.
Posthalter und Briefträger in Gland:	„ Louis Ferd. Canel, von und in Gland.
Posthalter und Bote in Wynigen:	„ Johann Ledermann, von Affoltern i. E.
Posthalter in Au:	Herr Joseph Gebhard Köppel, von Au.
Posthalter in Kronbühl:	„ Jakob Anton Bauer, von Gaiser- wald.

(Vom 14. August 1894.)

Departement des Auswärtigen.

Politische Abteilung.

Gesandtschaftsattaché in Wien: Herr Etienne Subit, von Genf.

Militärdepartement.

Direktor der eidgenössischen

Waffenfabrik:

Herr Ingenieur Louis von Stürler, von
und in Bern.

Finanz- und Zolldepartement.

Zollverwaltung.

Einnehmer des Nebenzoll-
amtes Merishausen:

Herr Martin Weber, von Merishausen.

Gehülfe der Zollverwaltung: „ Jakob Ruch, von Bern.

Post- und Eisenbahndepartement.

Postverwaltung.

Postcommis in Bern:

Herr Adolf Lüdi, von Heimiswil, Post-
aspirant in Bern.

„ Rud. Matter, von Köllikon, Post-
aspirant in Bern.



Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrates.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1894
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	33
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	15.08.1894
Date	
Data	
Seite	270-272
Page	
Pagina	
Ref. No	10 016 723

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.